**Muster Abfallordnung**

**Hinweis:**

Die kursiv geschriebenen Inhalte der Musterabfallordnung enthalten Hinweise zur Erstellung der Musterabfallordnung. Wir ersuchen Sie, diese kursiv geschriebenen Teile in Ihrer Abfallordnung nicht anzuführen, da sie nur als Hilfe zur Erstellung der Abfallordnung dienen!

**Verordnung**

**des Gemeinderates der Gemeinde ........ vom ..........,**

**mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

 (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, so­fern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

 (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

 (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

 (a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

 (b) **Biotonnenabfälle**:

* feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmit­teln;
* andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder an­aeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
* Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

 (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

 (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

 (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das ge­sam­te Gemeindegebiet.

*Variante bei Sonderbereich:*

 Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang ... aufgelisteten Grundstücke.

*(Auf­zählung von Hausnummern, Grundstücksnummern oder Straßenzügen im Anhang möglich)*

 (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

*Variante, wenn es für sperrige Abfälle eine ständige Abgabemöglichkeit und keine mindestens einmal jährliche Abholung gibt:*

 Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ............ (*z.B. Bauhof der Gemeinde .... oder im ASZ ....*). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

 (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

*Varianten, wenn der Abholbereich für Biotonnenabfälle nicht das gesamte Gemeindegebiet umfasst:*

*1. Variante:*

 Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang ... aufgelisteten Grundstücke. (*Auf­zählung von Hausnummern, Grundstücksnummern oder Straßenzügen im Anhang möglich).*

*2. Variante:*

 Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die im Anhang .... aufgelisteten Grundstücke. *(Auf­zählung von Hausnummern, Grundstücksnummern oder Straßenzügen im Anhang möglich)*

***Achtung****: Laut § 5 Abs. 3 Oö. AWG 2009 sind die Biotonnenabfälle* ***jedenfalls im dicht besiedelten Gemeindegebiet*** *durch Abholung zu sammeln!*

*Bei Sammlung der Grünabfälle durch die Gemeinde mittels Abholung im gesamten Gemeindegebiet:*

 (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

*Varianten, wenn der Abholbereich für Grünabfälle nicht das gesamte Gemeindegebiet umfasst:*

*1. Variante:*

 Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang ... aufgelisteten Grundstücke. (*Auf­zählung von Hausnummern, Grundstücksnummern oder Straßenzügen im Anhang möglich).*

*2. Variante:*

 Der Abholbereich für die Sammlung der Grünabfälle umfasst die im Anhang .... aufgelisteten Grundstücke. *(Auf­zählung von Hausnummern, Grundstücksnummern oder Straßenzügen im Anhang möglich)*

*Bei Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde:*

 (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** um­fasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Ver­ord­nung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen be­steht.

*Variante, wenn die Betriebe abschließend aufgezählt werden, deren haushaltsähnliche Gewerbeabfälle durch die Gemeinde abgeholt werden*:

 Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst die im Anhang ... aufgelisteten Betriebe. (*Im Anhang ... sind die Unternehmen und deren Adressen anzuführen*).

*Variante, wenn die Betriebe abschließend aufgezählt werden, von denen keine haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde abgeholt werden:*

 Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang ... aufgelisteten Betriebe (*Im Anhang ... sind die Unternehmen und deren Adressen anzuführen, die zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung einen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Ent­sorgungsunternehmen besitzen*).

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

 (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

*Variante, wenn ein Sonderbereich festgelegt wurde:*
 Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Samm­lung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu ..... *(Aufzählung der Sammelstellen, ASZ, etc.)* zu bringen.

 (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

*Variante, wenn es für sperrige Abfälle eine ständige Abgabemöglichkeit und keine mindestens einmal jährliche Abholung gibt:*
 Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ..... (*zB ASZ, Bau­hof, etc.*) zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

 (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage / Biogasanlage / ..... (*oder Sammelstelle, ASZ....*) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuge­führt werden.

 **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage / Biogasanlage / ..... (*oder Sammelstelle, ASZ....*) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuge­führt werden.

*Variante für Abs. 3 bei Sammlung der Grünabfälle durch die Gemeinde mittels Abholung:*

 **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage / Biogasanlage / ..... (*oder Sammelstelle, ASZ....*) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuge­führt werden.

*Bei Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde:*

 (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

 (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter...................................................... EN 13592

Kunststofftonne 80 Liter...................................................... EN 840-1

Kunststofftonne 120 Liter.................................................... EN 840-1

Kunststofftonne 240 Liter.................................................... EN 840-1

Kunststoffcontainer 770 Liter.............................................. EN 840-3

Kunststoffcontainer 1100 Liter............................................ EN 840-3

Biosäcke 10-15 Liter........................................................... EN 13592

Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter ................................. EN 13432

 (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbe­abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft (*Variante: vermietet*).

 (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

 Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Be­darf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt.......................... 5 Liter

2-Personen-Haushalt.......................... 8,5 Liter

3-Personen-Haushalt.......................... 11,3 Liter

4-Personen-Haushalt.......................... 13,5 Liter

5-Personen-Haushalt.......................... 15 Liter

*Beispielsweise sind für einen 5-Personen-Haushalt bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall mindestens 60 Liter Behältervolumen und bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall mindestens 90 Liter Behältervolumen vorzusehen.*

*Für Ferienwohnungen können erforderlichenfalls besondere Vorschriften über die Sammlung von Abfällen festgelegt werden.*

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abge­holt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

 (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauf­tragten Dritten) erfolgt ............-wöchentlich (*maximales Abfuhrintervall = 4 Wochen bzw. in Gemeindegebieten mit Biotonnenabfuhr oder bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung = 6 Wochen; hier kann auch variiert werden, z.B. können be­stimmte Gemeindeteile öfter angefahren werden*).

*Bei Sammlung der sperrigen Abfälle durch Abholung mindestens einmal jährlich:*

 (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt ..... *(wie oft?)* jährlich. *(Bei zusätzlicher Abgabemöglichkeit für sperrige Abfälle:)* Ansonsten können sperrige Ab­fälle ............ (*Zeitpunkt*) beim ......... (*ASZ, Bauhof, etc.*) abge­geben werden.

 (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** (*bei zusätzlicher Sammlung der Grünabfälle durch Abholung*: und **Grünabfälle**) erfolgt zweiwöchent­lich.

[*Fachliche Empfehlung (siehe Rundschreiben Pkt. 2.3)*: Die Sammlung der Biotonnenabfälle (*bei zusätzlicher Sammlung der Grünabfälle durch Abholung*: und Grünabfälle) erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchent­lich.]

*Variante bei regelmäßiger Verwendung von geeigneten biologischen Substanzen (z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis) oder anderen geeigneten technischen Maßnahmen (z.B. speziell belüftete Abfallbehälter), die den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam verlangsamen:*

 Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** (*bei Sammlung der Grünabfälle durch Abholung*: und **Grünabfälle**) erfolgt aufgrund .............. (*Erklärung, welches Hilfsmittel verwendet wird, z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis*) vierwöchent­lich.

[*Fachliche Empfehlung (siehe Rundschreiben Pkt. 2.3)*: Die Sammlung der Biotonnenabfälle (*bei Sammlung der Grünabfälle durch Abholung*: und Grünabfälle) erfolgt aufgrund .............. (*Erklärung, welches Hilfsmittel verwendet wird, z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis*) in der Zeit von 1. April bis 30. September zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchent­lich.]

*Bei Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde:*

 (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt ............
-wöchentlich (*maximales Abfuhrintervall = 4 Wochen* *bzw. in Gemeindegebieten mit Biotonnenabfuhr = 6 Wochen)*.

 (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle (*bei zusätzlicher Sammlung der Grünabfälle durch Abholung*: und Grünabfälle) und *(bei Sammlung der haushaltähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde)* haushalts­ähnlichen Gewerbeabfälle werden in/durch ...... *(z.B. Anschlag an der Amtstafel, in der Gemeindezeitung)* bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

 Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten,............ (*Name, Adresse*), welcher eine Kompostierungsanlage / Biogasanlage mit dem Standort ............ (*Adresse*) zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

*Falls der Bezirksabfallverband eine regionale Behandlungsanlage betreibt und die biogenen Abfälle der Gemeinde dort verwertet werden, soll statt dessen ein entsprechender Hinweis auf diese Anlage erfolgen.*

§ 8

Anzeigepflicht

 Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzu­führenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

 Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

 Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzu­nehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

 (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

 (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom ............ außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: